

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate,
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und
auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen**

Aktuell:	Fassung nach der 2. Änderungssatzung:
<p>§ 4 Steuersätze</p> <p>(1) Im Falle des § 2 Nr. 1 beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <p>1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen</p> <p style="text-align: center;">18 v. H. der Bruttokasse,</p> <p>2. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten</p> <p style="text-align: center;">15 v. H. der Bruttokasse,</p>	<p>§ 4 Steuersätze</p> <p>(1) Im Falle des § 2 Nr. 1 beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <p>1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen</p> <p style="text-align: center;">20 v. H. der Bruttokasse,</p> <p>2. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten</p> <p style="text-align: center;">20 v. H. der Bruttokasse,</p>
<p>§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Gießen zu entrichten.</p>	<p>§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen (Steuergläubiger) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an den Steuergläubiger zu entrichten.</p>